

Innsbruck, am 6. Juli 2000

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2/2000

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) ZURÜCKGEKEHRTES MITGLIED IM DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

Frau Kollegin A. Univ.-Prof. Dr. Erna APPELT, Institut für Politikwissenschaft, ist von ihrer Tätigkeit als Gastprofessorin an der University of New Orleans Mitte Mai 2000 nach Innsbruck zurückgekehrt und nimmt ihre Tätigkeit als Personalvertreterin und Mitglied des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck wieder wahr.

2) NEUER ZUGANG ZUR HOMEPAGE DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES

Wenn Sie die – von Kollegen Mag. Wolfgang MEIXNER dankenswerterweise betreute - homepage des Dienststellenausschusses bereits kennen, wird Ihnen aufgefallen sein, daß der Zugangspfad geändert worden ist. Sie gehen jetzt von der homepage der Universität Innsbruck (<http://www.uibk.ac.at>) in das Menü "Dienstleistungs- und Serviceeinrichtungen" und finden dort an zehnter Stelle die Eintragung "Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer". Dessen homepage enthält die Punkte "Aktuelles" (aktuelle Informationen), "DA-Info" (alle Informationsrundschriften seit 1. Jänner 1995 sind aufrufbar), "Sonderrundschreiben" (alle derzeit verfügbaren Sonder-Informationsrundschriften sind aufrufbar), "Mitglieder des DA" (Stand 1. Dezember 1999, d.h. nach den Personalvertretungswahlen 1999), "Server-Links" und "Archiv" (ältere Informationen).

3) MITWIRKUNG BEI LEHRVERANSTALTUNGEN VON GASTPROFESSOREN

*Gemäß § 180b Abs. 2 BDG und § 53 VBG ist ein Universitätsassistent bzw. ein Vertragsassistent bis zum Ablauf von zwei vollen Semestern nach seiner erstmaligen Bestellung ausschließlich zur Mitwirkung an Lehrveranstaltungen eines Universitätsprofessors oder eines Universitätsdozenten heranzuziehen. Auf Grund verschiedener Anfragen hat der BMBWK mit Erlaß vom 2. Juni 2000, GZ 35.370/8-VII/B/5/2000 mitgeteilt, daß die Mitwirkung **auch an Lehrveranstaltungen eines Gastprofessors** gemäß § 25 UOG 1993 zulässig ist und hat dazu wörtlich ausgeführt : "Aus Sinn und Zweck des § 180b Abs. 2 BDG 1979 ergibt sich im Zusammenhalt mit § 25 UOG 1993 daher, dass die Mitwirkung von Universitätsassistenten an Lehrveranstaltungen von in- und ausländischen Gastprofessoren oder anderen Universitätslehrern mit *venia docendi* zulässig ist. Mitwirkungsstunden von Universitätsassistenten sind auch in diesen Fällen nach § 52 Abs. 4 GG abzugelten."*

4) EVIDENZ DES ERHOLUNGSURLAUBES

Wie der Leiter der Personalabteilung, Herr Mag. Herbert KRÖPFEL, mit Schreiben vom 1.3.2000, GZ 17022/2-00, mitgeteilt hat, wird die Evidenz des Verbrauches des Erholungsurlaubes [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "ERHOLUNGSURLAUB" auf kirschrotem Papier] nicht mehr von der Personalabteilung geführt, sondern von den einzelnen Instituten und Kliniken. Die Vordrucke zur Beantragung der kalendermäßigen Festsetzung des Erholungsurlaubes sind nach wie vor auszufüllen und dem Instituts(Klinik)vorstand jedenfalls vor dem beabsichtigten Antritt des Erholungsurlaubes zur Stellungnahme vorzulegen. Wenn der Antrag vom Instituts/Klinikvorstand befürwortet wird, kann davon ausgegangen werden, gilt der Antrag als genehmigt. In Konfliktfällen, d.h. wenn der Instituts/Klinikvorstand den gestellten Antrag nicht befürwortet, muß der Antrag im Wege der Personalabteilung [vgl. dazu Punkt 7] dem Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, Herrn Kollegen Univ.-Prof. Dr. Peter GRÖBNER, zur Entscheidung namens des Rektors vorgelegt werden. Nach Genehmigung des Antrags durch den Vizerektor für Personal werden die Daten des Ergebnisses (datumsmäßig fixierter, gewährter Erholungsurlaub) von der am Institut/an der Klinik dazu autorisierten Person – das ist meist die Institutssekretärin – in eine elektronische Datei eingetragen und können jederzeit und für jeden Bediensteten getrennt abgerufen werden.

5) BESONDERE DIENSTALTERSZULAGE FÜR EHEMALIGE AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

Auf Grund mehrerer Rückfragen sehe ich mich veranlaßt, die im Informationsrundsreiben 2/1999 unter Punkt 4) "Dienst- und besoldungsrechtliche Auswirkungen des UOG 1993" die zu den finanziellen Auswirkungen auf die (bisherigen) Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG 1975 getroffenen Aussagen hinsichtlich der Besonderen Dienstalterszulage zu präzisieren bzw. zu korrigieren. Der die Erlangung der Besonderen Dienstalterszulage regelnde § 50a Abs. 1 GG lautet :

" § 50a. (1) Einem Universitätsprofessor (§ 21 UOG 1993, § 22 KUOG) und einem Ordentlichen Universitätsprofessor [d.h. daß die Ernennung vor dem 1. März 1998 wirksam geworden sein muß ; Anm. CALL] , der eine fünfzehnjährige Dienstzeit in dieser Verwendungsgruppe [d.h. ab dem Zeitpunkt der Ernennung zum Universitätsprofessor bzw. zum Ordentlichen Universitätsprofessor ; Anm. CALL] im Dienststand an österreichischen Universitäten (Universitäten der Künste) [die Verwendung des Plurals bedeutet, daß diese Zeiten auch an verschiedenen Universitäten absolviert worden sein kann ; Anm. CALL] aufweist und vier Jahre im Dienststand im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 [GG ; Anm. CALL] gestanden ist, gebührt ab dem Zusammentreffen beider Voraussetzungen [d.h. daß beide Bedingungen gemeinsam erfüllt sein müssen ; Anm. CALL] eine ruhegenußfähige besondere Dienstalterszulage in der Höhe der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 [dieser Universitätsprofessor bzw. Ordentliche Universitätsprofessor erhält sowohl die Dienstalterszulage wie auch die besondere Dienstalterszulage, d.h. die Dienstalterszulage in doppelter Höhe ; Anm. CALL] .

Für die Erfüllung der zweiten Bedingung – vier Jahre im Bezug der Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 4 GG - sind – wie bereits ausgeführt – gemäß § 48 Abs. 11 GG die als Außerordentlicher Universitätsprofessor zurückgelegten bzw. bei der Festsetzung des Vorrückungsstichtages als Vordienstzeiten angerechneten Zeiten voll anrechenbar. Für die Erfüllung der ersten Bedingung sind, wie aus der Passage "in dieser Verwendungsgruppe im Dienststand" hervorgeht, keinerlei "Vordienstzeiten" anrechenbar. Die Überstellung der ehemaligen Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 31 UOG 1975 in die neue Verwendungsgruppe "Universitätsprofessoren" ist zum Zeitpunkt des vollständigen Wirksam-

werdens der Bestimmungen des UOG 1993 an der betreffenden Universität – an der Universität Innsbruck war dies der 24. Juni 1999 - erfolgt, sodaß dieser fünfzehnjährige Zeitraum für die ehemaligen Außerordentlichen Universitätsprofessoren mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten zu laufen begonnen hat. Daraus folgt, daß die besondere Dienstalterszulage nur für einen Außerordentlichen Universitätsprofessor erreichbar ist, der ungefähr (die genauen Bedingungen hängen vom Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UOG 1993 an der betreffenden Universität und vom Vorrückungstichtag des Betreffenden ab) folgende Bedingungen erfüllt : er darf zum Zeitpunkt des vollen Wirksamwerdens des UOG 1993 an der betreffenden Universität das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und muß sich mindestens ein Jahr in der 13. Gehaltsstufe des alten Gehaltsschemas der Außerordentlichen Universitätsprofessoren bzw. in der 9. Gehaltsstufe des neuen Gehaltsschemas der Universitätsprofessoren befunden haben.

6) ENTSCHÄDIGUNG VON PRÜFUNGSTÄTIGKEITEN UND VON BEGUTACHTUNGEN

Dem Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck sind immer wieder und in letzter Zeit vermehrt Klagen darüber zugegangen, daß die als Entschädigung von Prüfungstätigkeiten gemäß § 4 BGALP und als Entschädigung für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß § 5 BGALP in unregelmäßigen Zeitabständen angewiesenen Beträge entweder praktisch nicht kontrollierbar sind oder sich bei einer Kontrolle als fehlerhaft herausgestellt haben. Zudem sind die mit großem zeitlichen Aufwand für den Prüfer/Begutachter wie auch den Mitarbeiter im Prüfungsreferat verbundenen, geforderten Korrekturen nicht oder nur sehr zögernd und jedenfalls erst anläßlich der und im Zusammenhang mit der nächsten Auszahlungsrunde durchgeführt worden, wodurch die nachträgliche Kontrolle der Korrekturen noch weiter erschwert wird. Andererseits wird von den Empfängern erwartet, daß sie allfällige Übergenüsse als solche erkennen und die Rückerstattung veranlassen.

Der Dienststellenausschuß hat sich in seiner Sitzung am 20. Juni 2000 mit dieser Angelegenheit befaßt und hat beschlossen, künftig für die Abrechnung dieser Entschädigungen folgende Vorgangsweise vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind an die Studiendekane der sieben Fakultäten als die für die Veranlassung der Auszahlung der Entschädigungen in erster Linie Zuständigen sowie abschriftlich an die Dekane, den Rektor, die Vizerektoren, den Universitätsdirektor und den Leiter der Quästur ergangen. Der Rektor und zwei Vizerektoren haben die Anregung sehr positiv aufgenommen.

- Die Entschädigungen werden **dreimal im Jahr** ausgezahlt, und zwar jeweils für die genau definierten Zeiträume **20. Dezember** des Vorjahres **bis 30. April, 1. Mai bis 31. August** und **1. September bis 20. Dezember** ;
- Für die Abrechnungszeiträume Dezember bis April und Mai bis August müssen die auf Grund der Daten der Prüfungsreferate für jeden Prüfer bzw. Begutachter erstellten listenmäßigen **Zusammenstellungen der Prüfungs- bzw. Begutachtungstätigkeit jedem der Prüfer/Begutachter im verschlossenen Kuvert** (nicht – wie es bisher großteils gehandhabt wurde - als "fliegende" Blätter im Wege des Studiendekans und des Institutsvorstandes!) mit der Aufforderung zugemittelt werden, die Listen zu kontrollieren ;
- Die **Prüfer/Begutachter** haben dann **14 Tage Zeit**, beim Prüfungsreferat durch Vergleich mit ihren eigenen Aufzeichnungen allfällige **Korrekturen geltend** zu machen ;
- Erst **nach Verstreichen dieser Frist und Vornahme** der erforderlichen und als berechtigt anerkannten **Korrekturen durch das Prüfungsreferat** wird die **Anweisung der Entschädigungen** dadurch in die Wege geleitet, daß der **Quästur** die **erforderlichen Zahlen** der Prüfungsakte bzw. Begutachtungen mitgeteilt werden ;

- Für den Auszahlungszeitraum **September bis Dezember** erfolgt die **Auszahlung sofort** nach Abschluß der Erhebung – diese Vorgangsweise ist für den restlosen Verbrauch des der Universität kalenderjahresweise zugewiesenen Budgets sehr wichtig und hat sich bewährt -, die **Kontrolle** erfolgt erst **danach**, allfällige **Korrekturen** sind in einer **gesonderten Ausweisung** vorzunehmen.

Der Dienststellenausschuß hofft, daß durch die Einhaltung dieser Vorgangsweise bei der Anweisung der Entschädigungen für Prüfungstätigkeiten und Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten eine erhöhte Transparenz und Kontrollierbarkeit eintritt.

7) SACHBEARBEITER DER PERSONALABTEILUNG

Der gemäß § 76 Abs. 1 Z. 2 UOG 1993 von der Universitätsdirektion eingerichteten Personalabteilung obliegt die Besorgung der ihr vom BMBWK gemäß Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 übertragenen Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Universitätsbediensteten sowie der Personalangelegenheiten der Vertragsbediensteten. Nachstehend werden die für die einzelnen Bereiche zuständigen Sachbearbeiter mit **Stand 1. Juli 2000** bekannt gegeben. Die Zuständigkeit der Mitarbeiter der Personalabteilung, die Raumnummer ihres Arbeitsraumes sowie deren Telefonnummer und e-mail-Adresse (alle nach dem Muster Vorname.allenfalls Anfangsbuchstabe eines zweiten Vornamens.Nachname@uibk.ac.at gebildet) können auch von der **homepage der Universität Innsbruck** (<http://www.uibk.ac.at>) aus über den Pfad → "Dienstleistungs- und Serviceeinrichtungen", darin an erster Stelle "Zentrale Verwaltung" → "Zentrale Verwaltung", darin an elfter Stelle "Personalabteilung" → "Personalabteilung", darin Geschäftseinteilung, darin entsprechendes "Referat" → "Referat" nachgesehen werden.

Die **Büros** der Mitarbeiter der Personalabteilung befinden sich im Untergeschoß (U) des **Josef-Möller-Hauses** ("Bauteil III"), Innrain 52, das ist der nordöstlich des Universitäts-Hauptgebäudes gelegene und von diesem durch die Durchfahrt beim Verlassen der Universitäts-Tiefgarage getrennte, viergeschoßige Flachbau. Der Zugang zur Personalabteilung erfolgt aus der nach Norden gerichteten Durchfahrt durch die Schiebetür. Die genaue Lage des Josef-Möller-Hauses kann auch von der **homepage der Universität Innsbruck** (<http://www.uibk.ac.at>) aus über den Pfad "Allgemeine Informationen, Orientierung" → "Informationen zur Universität Innsbruck", darin "Übersichtspläne Standorte" → "Innsbruck Stadtplan", darin der Universitätsstandort Innrain 52 → Übersichtsplan der Universitätsgebäude am Standort Innrain 52, darin der durch die rote Zahl "3" gekennzeichnete Bereich sichtbar gemacht werden.

Neben dem Namen des Sachbearbeiters ist die Raumnummer seines Büro im Untergeschoß des Josef-Möller-Hauses und nach dem Schrägstrich die **Telefon-Nebenstelle der Universitäts-Telefonanlage** angegeben. **Von der Telefonanlage der Universitätskliniken** sind diese Telefon-Nebenstellen durch die **Vorwahl 81** direkt anwählbar.

Abteilungsleiter : ADir. Mag.iur. Herbert **KRÖPFEL**, Eingang 3U108/Tel. **2200**

Stellvertreter :

für den Fachbereich Universitätslehrer Andrea **ENGEL**, 3U120/Tel. **2203**

für den Fachbereich Allgemeine Bedienstete, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte Peter **HOLZKNECHT**, 3U105/Tel. **2212**

Fakultät	Referat für Wissenschaftliche Universitätsbedienstete (Universitätslehrer)	Referat für Allgemeine Universitätsbedienstete
Katholische Theologie	Barbara HILTPOLT , 3U122/Tel. 2214	Peter HOLZKNECHT , 3U105/Tel. 2212 ^{a)}
Rechtswissenschaften	Mag. Anita GÜRTLER , 3U124/Tel. 2207 ^{b)}	Hansjörg BRUGGER , 3U103/Tel. 2206 ^{c)}
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Mag. Anita GÜRTLER , 3U124/Tel. 2207 ^{b)}	Daniela GRIMM-PITZINGER , 3U101/Tel. 2208 ^{d)}
Medizin	Sonja ENGL , 3U112/Tel. 2210 ^{e)} Nathalie HAUSER , 3U111/Tel. 22?? ^{g)} Gabriele SCHEBESTA , 3U111/Tel. 2211 ⁱ⁾ ARat Rupert SCHEIBER , 3U109/Tel. 2202 ^{k)}	Ilona PEISSER-SCHATZ , 3U113/Tel. 2215 ^{f)} Heinz REICHSÖLLNER , 3U115/Tel. 2220 ^{h)} Barbara STOLL , 3U113/Tel. 2215 ^{j)}
Geisteswissenschaften	Andrea ENGEL , 3U120/Tel. 2203	Hansjörg BRUGGER , 3U103/Tel. 2206 ^{c)}
Naturwissenschaften	H. LAHARTINGER-SPISS , 3U112/Tel. 2205	Heinz REICHSÖLLNER , 3U115/Tel. 2220
Baufakultät	Brigitte TEUTSCH , 3U122/Tel. 2213 ^{l)}	Hansjörg BRUGGER , 3U103/Tel. 2206 ^{c)}

a) zusätzlich Universitätsbibliothek

b) zusätzlich Bundes- und Vertragslehrer sowie wissenschaftliche Beamte und Vertragsbedienstete der gesamten Universität

c) zusätzlich Zentraler Informatikdienst

d) zusätzlich Universitäts-Sportinstitut

e) Inst. f. Anatomie und Histologie ; Inst. f. für Biostatistik und Dokumentation ; Inst. f. Medizinische Biologie und Humangenetik ; Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie ; Inst. f. Medizinische Physik ; Inst. f. Physiologie und Balneologie ; Univ.-Klinik f. Innere Medizin ; Univ.-Klinik f. Kinder- und Jugendheilkunde ; Univ.-Klinik f. Medizinische Psychologie und Psychotherapie

f) alle Universitätskliniken

g) Abrechnung ärztlicher Mehrleistungen für die gesamte Fakultät

h) Dekanat ; Inst. f. Biostatistik und Dokumentation ; Inst. f. Medizinische Biologie und Humangenetik ; Inst. f. Medizinische Chemie und Biochemie ; Inst. f. Medizinische Physik ; Inst. f. Physiologie und Balneologie ; Inst. f. Pathologische Anatomie

i) Inst. f. Allgemeine und Experimentelle Pathologie ; Inst. f. Biochemische Pharmakologie ; Inst. f. Gerichtliche Medizin ; Inst. f. Hygiene und Sozialmedizin ; Inst. f. Mikrobiologie ; Inst. f. Pathologische Anatomie ; Inst. f. Pharmakologie ; Univ.-Klinik f. Anaesthesie und Allgemeine Intensivmedizin ; Univ.-Klinik f. Neurologie ; Univ.-Klinik f. Psychiatrie

j) Inst. f. Allgemeine und Experimentelle Pathologie ; Inst. f. Anatomie und Histologie ; Inst. f. Biochemische Pharmakologie ; Inst. f. Gerichtliche Medizin ; Inst. f. Hygiene und Sozialmedizin ; Inst. f. Mikrobiologie ; Inst. f. Pharmakologie ; Lernzentrum ; Zentrale Versuchstieranlage

k) Univ.-Klinik f. Augenheilkunde und Optometrie ; Univ.-Klinik f. Chirurgie ; Univ.-Klinik f. Dermatologie und Venerologie ; Univ.-Klinik f. Frauenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde ; Univ.-Klinik f. Neurochirurgie ; Univ.-Klinik f. Nuklearmedizin ; Univ.-Klinik f. Orthopädie ; Univ.-Klinik f. Plastische und Wiederherstellungschirurgie ; Univ.-Klinik f. Radiodiagnostik ; Univ.-Klinik f. Strahlentherapie-Radioonkologie ; Univ.-Klinik f. Unfallchirurgie ; Univ.-Klinik f. Urologie ; Univ.-Klinik f. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ; Klinische Bibliothek ; Magnetic-Resonanz-Tomographie und Spektroskopie

l) zusätzlich Inst. f. Kommunikation im Berufsleben und Psychotherapie

- **Abgeltung der Lehrtätigkeit** : die Anträge auf Anweisung der Kollegiengeldabteilung der Universitätsprofessoren und der Universitätsdozenten gemäß § 51 GG werden vom jeweiligen Dekanat direkt an die Quästur weitergeleitet, die Personalabteilung ist im Regelfall damit nicht befaßt. Die Anweisung der Lehrzulage und Kollegiengeldabteilung der Universitätsassistenten und der Vertragsassistenten gemäß § 52 GG wird ab dem Wintersemester 2000/2001 vom jeweils für das wissenschaftliche Personal zuständigen Sachbearbeiter veranlaßt. Für die Lehrveranstaltungs-Abgeltung gemäß § 1 BGALP, für die Abgeltung der Mitarbeiter im Lehrbetrieb gemäß § 1a BGALP, für die Lehrauftragsremuneration gemäß § 2 BGALP und für die Vergütung für Gastprofessoren gemäß § 3 BGALP sind für Lehrveranstaltungen des Senates und **aller Fakultäten** Barbara **HILTPOLT**, 3U122/Tel. **2214** , Sigrid **PUTZ** , 3U110/Tel. **2213** und Brigitte **TEUTSCH**, 3U122/Tel. **2214** zuständig :
- **Fakultätsübergreifend** sind zuständig :
 Birgit **ENDFELLNER** , 3U101/Tel. **2208** für die Allgemeinen Universitätsbediensteten der **Zentralen Verwaltung**
 Ingo **MADER** 3U107/Tel. **2204** für die bei Verhandlungen zur **Berufung** von **Universitätsprofessoren** festzulegenden persönlichen finanziellen Verhältnisse und für die **EDV-Betreuung** der Personalabteilung
 Simone **SANTELER** , 3U108A/Tel. **2218** für **Dienstreiseangelegenheiten** der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **A - L** ,
 Andrea **SCHMID** , 3U108A/Tel. **2209** für **Dienstreiseangelegenheiten** der Personen mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens **M - Z** .

8) ÜBERSIEDELUNG VON ABTEILUNGEN DER UNIVERSITÄTSDIREKTION

Der Universitätsdirektor hat mitgeteilt, daß folgende Abteilungen der Universitätsdirektion mit Wirkung Ende Juni 2000 in die Josef-Hirn-Straße 5-7 (nur mehr ein Eingang) in das jeweils angegebene Stockwerk übersiedelt sind :

- Abteilung für **Gebäude und Technik** (Abteilungsleiter Ing. Klaus MILLER) 7. Obergeschoß
- **Quästur** (Leiter ADir Otto HASELWANTER) 8. Obergeschoß
- **Wirtschaftsabteilung** (Abteilungsleiter Erwin VONES) 9. Obergeschoß

Die Telefon-Nebenstellen der einzelnen Mitarbeiter sind gleich geblieben.

9) GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG "BERUFSHAFTPFLICHT" BEI UNIQUA

Der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck hat auf mehrfachen Wunsch 1992 mit AUSTRIA-Collegialität (nunmehr UNIQUA; vgl. dazu das Informationsrundschreiben 2/1999) einen Rahmenvertrag für eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, dem 16 Kolleginnen und Kollegen beigetreten sind. Mit Schreiben vom 31. Mai 2000 hat UNIQUA den einzelnen Versicherten mitgeteilt, daß dieser Rahmenvertrag aufgelöst werden muß, "vor allem deshalb, da ein separates Prämieninkasso bei den einzelnen Versicherten nicht administrierbar war." UNIQUA hat eine Fortsetzung der Berufshaftpflichtversicherung in Form von Einzelverträgen angeboten, die Jahresprämie dafür beträgt öS 444.- . Kolleginnen und Kollegen, die am Abschluß einer derartigen Einzelversicherung interessiert sind, mögen sich bitte direkt an UNIQUA, Tel. 5332-0, wenden.

10) KRANKENHAUS-GRUPPENVERSICHERUNG BEI UNIQUA – ANPASSUNG DER PRÄMIEN

UNIQUA (früher AUSTRIA-COLLEGIALITÄT ; vgl. dazu das Informationsrundsreiben 2/1999) hat mit Schreiben vom 25. Mai 2000 mitgeteilt, daß im Sinne der Verpflichtung der Werterhaltung bei der Krankenhaus-Sonderklasse-Gruppenversicherung mit **1. Juli 2000** eine **Erhöhung der Prämien um 3 %** vorgenommen werden muß. Die einzelnen Versicherten werden über den neuen Leistungsumfang sowie die neue Prämie mittels Polizzennachtrag verständigt.

11) AUFWENDUNGEN FÜR HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER STEUERLICH ABSETZBAR ?

Die Frage, ob und in welcher Höhe die anteiligen Aufwendungen für einen privaten, aber als "Arbeitszimmer" genutzten Raum steuerlich als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten absetzbar sind, war immer schon kontroversiell und ist von den Finanzämtern sehr restriktiv gehandhabt worden. Dies wurde durch die Novellierung des EStG 1988 im Zuge des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 201/1996, noch weiter verschärft. Nach dieser Gesetzesnovelle lautet die entsprechende Passage im EStG 1988 "

" 8. A b s c h n i t t

Nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben

§ 20. (1) Bei den einzelnen Einkünften dürfen nicht abgesetzt werden :

.....

2. d) Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung abzugsfähig."

Der VwGH hat sich in der jüngeren Vergangenheit in mehreren Erkenntnissen mit dieser Fragestellung befaßt :

- **Erkenntnis vom 20. Jänner 1999, GZ 98/13/0132 : Ein für Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Rahmen einer Lehrtätigkeit genutzter Arbeitsraum stellt nicht den Mittelpunkt einer Lehrtätigkeit, also die unmittelbare Vermittlung von Wissen und Können, dar.**

Ein AHS-Lehrer für Geographie, Informatik und Leibeserziehung hat die für die Vor- und Nachbereitung seiner unselbständig ausgeübten Tätigkeit als AHS-Lehrer und als Bildungsberater und seiner selbständig ausgeübten Tätigkeit als Universitätslektor (Lehrbeauftragter) notwendigen Arbeiten in einem in seiner Wohnung gelegenen "Arbeitszimmer" ausgeübt und die getätigten Aufwendungen in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht. Das zuständige Finanzamt und ebenso die im Berufungsverfahren angerufene Oberbehörde haben den Antrag, diese Aufwendungen steuermindernd zu berücksichtigen, abgewiesen. Der gegen diese Abweisung angerufene VwGH hat die Berufung ebenfalls als unbegründet abgewiesen und, seine Abweisung begründend, dazu ausgeführt : "Mit seinen weitwendigen Ausführungen verkennt der Beschwerdeführer aber, daß der Mittelpunkt der Lehrtätigkeit nach der Verkehrsauffassung zweifellos jener Ort ist, an dem die Vermittlung von Wissen und technischem Können selbst erfolgt. Eine solche Lehrtätigkeit kann naturgemäß nicht in einem im häuslichen Wohnungsverband befindlichen Arbeitszimmer des an öffentlichen Einrichtungen unterrichtenden Lehrers vorgenommen werden." und "Auch wenn zweifellos für die Lehrtätigkeit eine Vorbereitungszeit sowie eine Zeit für die Beurteilung vorzulegender schriftlicher Arbeiten der Schüler erforderlich ist, so stellt die

Ausübung dieser Tätigkeit – wie immer sie auch vorgenommen wird – nicht den Mittelpunkt der Lehrtätigkeit, also die unmittelbare Vermittlung von Wissen und Können an den Schüler, dar."

Gleiche Argumente werden nach Meinung des Unterzeichneten wohl auch für die allenfalls in einem häuslichen Arbeitszimmer stattfindenden Tätigkeiten eines Universitätslehrers im Zusammenhang mit seiner Lehrtätigkeit zu gelten haben.

- **Erkenntnis vom 27. Mai 1999, GZ 98/53/0100 : Ein mit einer bestimmten Einkunftsquelle in dem erforderlichen Zusammenhang stehender Aufwand ist bei dieser Einkunftsquelle steuermindernd abzugsfähig, auch wenn es daneben andere Einkunftsquellen gibt.**

Ein Finanzbeamter hat neben seiner unselbständigen Tätigkeit als solcher auch (deutlich geringere, im konkreten Jahr sogar negative) Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger erzielt. In seiner Einkommensteuererklärung machte er Aufwendungen für einen im Wohnungsverband gelegenen Raum geltend, der von ihm als Arbeitszimmer für seine selbständig ausgeübte Tätigkeit genutzt wurde. Das zuständige Finanzamt erkannte die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht als abzugsfähig an, die Berufungsbehörde wies die Berufung gegen den erstinstanzlichen Bescheid mit der Begründung ab, daß die aus selbständiger Tätigkeit resultierenden Einkünfte, für deren Erzielung die steuerliche Berücksichtigung der anteiligen Kosten für das Arbeitszimmer gefordert wurde, wesentlich geringer seien als diejenigen aus nichtselbständiger Tätigkeit, sodaß der "Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit" in der Erzielung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und nicht aus selbständiger Tätigkeit, gelegen sei. Der gegen diese Abweisung angerufene VwGH hat der Berufung stattgegeben und den angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Der VwGH hat begründend dazu ausgeführt : "Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip ergibt sich das objektive Nettoprinzip: Aufwendungen, die durch die Erzielung des Einkommens veranlasst sind, müssen aus der Bemessungsgrundlage ausgeschieden werden (vgl. Doralt/Ruppe, Grundriss I6, 18). Dabei entspricht es dem System der Einkommensteuer, das zunächst für jede Einkunftsquelle der Gewinn oder Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (bzw. Verlust) unter Berücksichtigung aller mit der Einkunftsquelle zusammenhängenden positiven und negativen Komponenten ermittelt wird. Sodann werden durch Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Einkunftsquellen der gleichen Einkunftsart die Einkünfte aus den sieben Einkunftsarten und in weiteren Schritten der Gesamtbetrag der Einkünfte und schließlich das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 ermittelt." und weiters : "Steht ein Aufwand (eine Ausgabe) eindeutig in dem für seine einkunfts-mindernde Berücksichtigung erforderlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsquelle und besteht kein Zusammenhang zu einer weiteren Einkunftsquelle desselben Steuerpflichtigen, würde es einer sachlichen Rechtfertigung entbehren, den Aufwand nur wegen der Existenz der weiteren (wenn auch im Vordergrund stehenden) Einkunftsquelle nicht zum Abzug zuzulassen." sowie : "Eine verfassungskonforme Interpretation des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 ergibt sohin: Jedenfalls dann, wenn eine Einkunftsquelle den Aufwand für das Arbeitszimmer bedingt, die andere aber nicht, ist der Mittelpunkt im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 nur aus der Sicht der einen Einkunftsquelle zu bestimmen. Ist die Einkunftsquelle ein Betrieb, stellt das Tatbestandsmerkmal der gesamten (betrieblichen/beruflichen) Tätigkeit auf die gesamte Betätigung im Rahmen dieses einen konkreten Betriebes ab. Steht das Arbeitszimmer mit einer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang, ist ebenfalls nur auf die gesamte Betätigung im Rahmen der einen konkreten beruflichen Tätigkeit abzustellen."

*Der VwGH hat mit diesem Erkenntnis insofern klar eine **einkunftsquellenbezogene Betrachtungsweise** angestellt, als es **genügt, daß das Arbeitszimmer für die betreffende Einkunftsquelle den Mittelpunkt darstellt**. Bei mehreren Tätigkeiten erfordert die einkunftsquellenbezogene Be-*

trachtungsweise die Beurteilung, ob nur eine einzige, oder mehrere verschiedene Einkunftsquellen vorliegen.

Dem Erkenntnis des VwGH Rechnung tragend, hat der **Bundesminister für Finanzen** in seinem **Erlaß vom 16.8.1999**, Z 06 1001/1-IV/6/99, unter Nr. 195 veröffentlicht im 97. Stück des Amtsblattes der Österreichischen Finanzverwaltung vom 9.9.1999, seine **frühere**, im Erlaß vom 28.2. 1997, Z 06 1001/3-IV/6/96 (Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung Nr. 92/1997), vertretene **Rechtsansicht revidiert und ist der einkunftsquellenbezogenen Betrachtungsweise gefolgt**.

- **Erkenntnis vom 13. Oktober 1999, GZ99/13/0093 : Im Wohnungsverband liegt ein Arbeitszimmer nur dann, wenn es mit den privat genutzten Räumen über einen gemeinsamen Wohnungseingang verfügt.**

Ein AHS-Lehrer hat zusätzlich zu seiner zu Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung eine zweite, im selben Stockwerke gelegene Zweizimmerwohnung erworben, deren Räume – wie durch einen Lokalausweis durch das Finanzamt festgestellt worden ist - als Arbeitsräume eingerichtet sind und auch als solche genutzt werden. Sein Antrag, die Aufwendungen für diese Arbeitsräume steuermindernd zu berücksichtigen, ist vom zuständigen Finanzamt abgewiesen worden, die zweitinstanzliche Behörde hat die Berufung gegen diesen Bescheid ebenfalls abgewiesen. Der gegen diese Abweisung angerufene VwGH hat der Berufung stattgegeben und den angefochtenen erstinstanzlichen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben. Der VwGH hat begründend dazu ausgeführt : "Im Wohnungsverband liegt ein Arbeitszimmer dann, wenn es mit den privat genutzten Räumen über einen gemeinsamen Wohnungseingang verfügt (Doralt, EStG³, § 20 Tz 104/2). Das Arbeitszimmer des Beschwerdeführers liegt damit nicht im Wohnungsverband mit seiner auf dem gleichen Stockwerk desselben Hauses zu Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung."

Herrn Kollegen MMag. Dr. Gunter MAYR, Inst. f. Öffentliches Recht, Finanzrecht und Politikwissenschaft, danke ich für die kritische Durchsicht und redaktionelle Bearbeitung dieses Beitrages.

12) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- **Zu vermieten** ist eine südorientierte, in einem Mehrfamilienhaus gelegene, zentral beheizte, ca 69 m² große **Zweizimmerwohnung** mit Wohnküche, Bad, Vorraum und Balkon in sehr ruhiger Lage in der Sternwartestraße gegenüber dem Inst. f. Botanik. Das Parken ist unproblematisch, Bushaltestelle und Supermarkt sind in ca 5 Minuten erreichbar, Fußweg zum Universitätshauptgebäude ca 15 Minuten. Die Wohnung ist voll möbliert, Haushaltsgeräte, Geschirr und Bettwäsche sind vorhanden. Die Miete inklusive Betriebskosten und Heizung beträgt öS 7.000.-, an Nebenkosten fallen die Kosten für den individuellen Verbrauch für Strom und Telefon, eine Kautionsmiete von 2 Monatsmieten und die Kosten für die Schlußreinigung an. Erwünscht wäre der Abschluß eines Mietvertrages für nicht mehr als drei Jahre.

Interessierte mögen sich bitte mit Herrn Kollegen A. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Bernhard LACKINGER, Inst. f. Geotechnik und Tunnelbau, Tel.-Nebenstelle 6675, e-mail bernhard-lackinger@uibk.ac.at, OHA: <http://geotechnik.uibk.ac.at/staff/lackinger.html>, in Verbindung setzen.

- **Ab sofort zu vermieten** ist eine in Götzens bei Innsbruck in Sonnen- und Grünlage gelegene **Dreieinhalbzimmerwohnung**, bestehend aus Küche mit Wohnstube, Schlafzimmer, Arbeitszimmer, Kinderzimmer, Abstellraum, großen Balkonen und Nebenräumen. Sämtliche Räume sind voll mit

Einbaumöbeln und Geräten eingerichtet. Autoabstellplatz, Gartenbenützung, Sauna im Haus. Die monatliche Miete beträgt öS 9.000.- zuzüglich Betriebskosten.

Interessierte mögen sich bitte mit Dr. Karl JANOWSKY, Tel.572677 oder 571374 zu Bürozeiten in Verbindung setzen.

- *Xu Li, chinesischer Staatsbürger und Forschungsassistent am Inst. f. Handel und Marketing, **sucht** für den Zeitraum Anfang Oktober 2000 bis Ende September 2001 eine günstige **Unterkunft** (maximal öS 2.100.- inklusive/Monat) in Innsbruck.*

Wer helfen kann, möge sich bitte mit Pauline FUSSWEIS oder Anja MOESSMER, Tel.-Nebenstelle 7201, in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- *Information von "Sport SPEZIAL"*

Abkürzungen

<i>Abs.</i>	=	<i>Absatz</i>
<i>BDG</i>	=	<i>Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979</i>
<i>BGBL. Nr.</i>	=	<i>Bundesgesetzblatt Nummer</i>
<i>BGALP</i>	=	<i>Bundesgesetz vom 11.7.1974 über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen</i>
<i>BMBWK</i>	=	<i>Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur</i>
<i>bzw.</i>	=	<i>beziehungsweise</i>
<i>DA</i>	=	<i>Dienststellenausschuß der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck</i>
<i>d.h.</i>	=	<i>das heißt</i>
<i>ESStG 1988</i>	=	<i>Einkommensteuergesetz 1988</i>
<i>GG</i>	=	<i>Gehaltsgesetz 1956</i>
<i>GZ</i>	=	<i>Geschäftszahl</i>
<i>KUOG</i>	=	<i>Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste 1998</i>
<i>öS</i>	=	<i>Schilling</i>
<i>UOG 1975</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1975</i>
<i>UOG 1993</i>	=	<i>Universitäts-Organisationsgesetz 1993</i>
<i>VBG</i>	=	<i>Vertragsbedienstetengesetz 1948</i>
<i>vgl.</i>	=	<i>vergleiche</i>
<i>VwGH</i>	=	<i>Verwaltungsgerichtshof</i>
<i>Z</i>	=	<i>Ziffer</i>